

## Reform der Insolvenz natürlicher Personen

### **Verbraucherinsolvenzen: Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BT-Drucks. 17/11268 v. 16.05.2013; BR-Drucks. 380/13 v. 17.05.2013)**

---

Das speziell für Verbraucher geltende Recht zur Schuldenbefreiung in der Insolvenzordnung wird zum 01.07.2014 in wesentlichen Teilen, z. B. bei der Verkürzung der Verfahrensdauer zugunsten des Schuldners bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte der Gläubiger geändert:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen Treuhänder im Insolvenzverfahren und Insolvenzverwalter.
- Erwerbsobliegenheit ab Insolvenzeröffnung, § 287 b InsO.
- Keine Privilegierung für Lohnabtretung (bisher: 2 Jahre ab Insolvenzeröffnung), Streichung des § 114 Abs. 1 InsO.
- Insolvenzplanverfahren auf Verbraucher anwendbar.
- Vorzeitige Restschuldbefreiung
  - nach 3 Jahren bei Quote von 35 %, § 300.
  - nach 5 Jahren bei Deckung der Verfahrenskosten, § 300.
- Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen auf rückständigen gesetzlichen Unterhalt.
- Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO jederzeit sowie auch nachträglich möglich, § 297 a InsO.
- Weitgehender Ausschluss der Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft.